

07. Mai 2015



Herrn *Laß*
Oberbürgermeister Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Soziales

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft
und Beschäftigung

4. Mai 2015

Auswirkung des Mindestlohns

Beschluss-Nr. 0067 des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 18. März 2015; (Vorlagen-Nr. 15-F-33-0022)

Die Große Koalition hat zum 1. Januar 2015 einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro eingeführt. Über die Auswirkungen wird bundesweit diskutiert. Als Folge davon wurden die Bestimmungen mittlerweile mehrfach angepasst.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten

- a) *wie sich die Einführung des Mindestlohns auf die Finanzierung und Personalausstattung von Projekten und Programmen der Landeshauptstadt Wiesbaden auswirkt. Es wird um eine schriftliche Aufstellung der einzelnen Projekte inklusive betroffenem Amt sowie Art und Höhe der personellen und/oder finanziellen Auswirkungen gebeten.*
- b) *welche Hilfestellungen es für Vereine und Verbände in Sport, Kultur und Sozialem von wem gegeben werden können (z.B. seitens des Landessportbundes).*

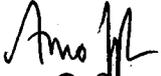
In der Abteilung Jugendarbeit, 5104, werden gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) die Betreuerinnen/Betreuer im Rahmen des städtischen Ferienprogrammes, die zu dem Personenkreis des o. g. Gesetzes gehören, einen Mindeststundenlohn in Höhe von 8,50 € je Zeitstunde erhalten. Hierzu verweise ich auf die Sitzungsvorlage 15-V-51-0005.

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns sieht ab dem 01. Januar 2015 grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde vor. Jugendliche (Anmerkung: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie alle ehrenamtlichen Tätigen, haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Ausgenommen sind auch Praktikanten im Rahmen eines Schul-, Ausbildungs- oder Studienpraktikums, bei einem Praktikum bis zu sechs Wochen zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums bzw. begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat.

Im Rahmen des städtischen Ferienprogrammes der Sachgebiete „Schöne Ferien“ (510410) und „Kinder-, Jugend- und Stadtteilzentren“ (510430) werden Betreuerinnen/Betreuer teilweise noch zu einem Stundenlohn beschäftigt, welcher unter dem ab 01. Januar 2015 geltenden Mindestlohn liegt.

Die in Frage kommenden Betreuerinnen/Betreuer wurden hinsichtlich der Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis überprüft.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Ferienbetreuerinnen/Ferienbetreuer alle mindestens 18 Jahre alt sind (ausgenommen Auszubildende, Sozialassistenten und Praktikanten).



Arno Goßmann
Bürgermeister